

An den
Schulsprengel Bruneck II
Enrico-Fermi-Straße 2
39031 Bruneck

MITTEILUNG DES VERZICHTS AUF DEN KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

Der/Die unterfertigte

Vor- und Zuname (bei verheirateten Frauen ist der ledige Name anzugeben)

Erziehungsverantwortlicher/Erziehungsverantwortliche des Schülers/der Schülerin

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Schulstufe (Grund- oder Mittelschule)

Schulstelle/Klasse

erklärt

gemäß Art. 35, Absatz 2 des D.P.R. (Dekret des Präsidenten der Republik) vom 10.02.1983, Nr. 89 auf die Teilnahme des genannten Schülers/der genannten Schülerin am Katholischen Religionsunterricht zu verzichten.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden bevorzugt:

Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (z. B. in der Bibliothek)

Alternativunterricht

Späterer Unterrichtsbeginn, wenn der Religionsunterricht in der 1. Stunde stattfindet und/oder frühzeitiges Verlassen des Unterrichts, wenn der Religionsunterricht in der letzten Stunde stattfindet ^(*)

() Die Erziehungsverantwortlichen übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin. Außerdem muss schriftlich erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Schülerin/der Schüler das Schulgebäude verlassen darf.*

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17 hat der Verzicht auf den Katholischen Religionsunterricht bei der Einschreibung zu Beginn einer jeden Schulstufe zu erfolgen und gilt, sofern die Entscheidung nicht zu Beginn eines neuen Schuljahres abgeändert wird, für die gesamte Schulstufe (Legislaktivdekret vom 16 April 1994, Nr. 297). Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Bruneck II. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsverantwortlichen